

Beschlussprotokoll

Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes / Gesamtvorstandes am: **15.08.2018**

Teilnehmer:

Nadja Butt, Rita Gutsche, Siegfried Hausmann, Horst Schlottmann – Entschuldigt: Wilken Meyer

Sachverhalt: Datenschutzbeauftragter

Nach Art. 38 BDSG-neu müssen alle Unternehmen bzw. Sonstigen Verantwortlichen einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie **„in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen“**.

§ 28 Abs. 8 BDSG-neu.

Dieser definiert den **„Beschäftigten“** im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes:

„8) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
2. zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
4. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
5. Freiwillige, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten,
6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
7. Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.

Bayerisches Landesamt für Datenschutz:

In aller Regel ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn **mindestens 10 Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. **„Ständig beschäftigt“** ist, wer z. B. permanent Mitgliederverwaltung macht – **„nicht ständig beschäftigt“** ist dagegen bspw., wer als Übungsleiter nur mit den Namen seiner Mannschaft umgeht.

Bei der Aufnahme der Tätigkeit sind **Beschäftigte**, die mit personenbezogenen Daten umgehen, zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch sie nach den Grundsätzen der DS-GVO erfolgt.

Zu berücksichtigende satzungsrechtliche oder sonstige rechtliche Vorgaben:

- Datenschutzgrundverordnung

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine unmittelbaren

Entscheidungsgremium:

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB verantwortlich. Bei uns der geschäftsführende Vorstand.

Er benennt (nicht wählt) den Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu bestellen ist.

Beschlussvorlage:

Der geschäftsführende Vorstand beschließt:

- Der TSV Bassum beschäftigt dauerhaft und ständig weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung von Daten der Mitglieder.
- Der TSV Bassum hat deshalb keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- Der TSV Bassum benennt jedoch einen Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz.
- Vorschlag: Matthias Meyer.

Abstimmungsergebnis:

Der geschäftsführende Vorstand hat mit 4 Stimmen die Beschlussvorlage beschlossen bzw. folgenden Beschluss gefasst:

-

Beschluss:

- Der TSV Bassum beschäftigt dauerhaft und ständig weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung von Daten der Mitglieder.
- Der TSV Bassum hat deshalb keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- Der TSV Bassum benennt jedoch einen Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz.

F. d. Richtigkeit – 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes